

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 28 = N.F. Bd. 8, 1863, S. 303 - 303

Dem außerehelichen Kinde steht wegen gewöhnlicher Dienstleistungen im Hause seines Vaters an sich kein Lohnanspruch zu : (Bayer. Landrecht)

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

die Klage auf Kaufserfüllung fallen zu lassen; vgl. die das Einstandsrecht an Bedingungen knüpfenden Vorschriften des bayer. RN. Th. IV Kap. V §. 12, die Bestimmungen des Hyp.-Ges. §. 39 über Gutszertrümmerungen und die des bayer. RN. Th. IV Kap. III §. 9 Nr. 3 und §. 10 über die Folgen der mora tradendi.

Bei dieser Sachlage stellt sich der Versuch des Klägers, für den Gewinntgang wegen Nichteinhaltung eines Kaufkontraktes, den er schon selbst aufgegeben hatte, Entschädigungsausprüche geltend zu machen, als verwerflich dar, weshalb auf definitive Klagentbindung zu erkennen war.

DAUG. v. 19. Mai 1863 RMr. 724⁶²/₆₃.
β.

3.

Dem außerehelichen Kinde steht wegen gewöhnlicher Dienstleistungen im Hause seines Vaters an sich kein Lohnanspruch zu.

(Bayer. Landrecht.)

Die Motive eines oberstrichterlichen Urtheiles äußern sich hierüber, wie folgt:

Die beiden Vorinstanzen haben mit Recht angenommen, daß der Klagenanspruch nicht schon durch die bloße Thatsache der Dienstleistungen rechtlich begründet sei.

Denn sind auch die Rechtsverhältnisse außerehelicher Kinder in mancherlei Beziehung verschieden von denen ehelicher Kinder und kann insbesondere der außereheliche Vater den unehelichen Sohn nicht zwingen, in seinem Unterhalte zu stehen und zu verbleiben, so steht dieser doch nach RN. Th. I Kap. V §. 1 u. 2 unter der patria potestas naturalis¹⁾ seines unehelichen Vaters und ist, so lange

¹⁾ Vgl. hierüber die Anmerkungen zu RN. Th. I Kap. V §. 1 Eingang und zu §. 2 Nr. 1 u. 2 Eing.